

Ausführungsbestimmungen über die Fischerei

Nachtrag vom ...

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Die Ausführungsbestimmungen über die Fischerei vom 3. Februar 1998¹ werden wie folgt geändert:

Art. 1a *Sachkunde-Nachweis*

¹ Der Sachkunde-Nachweis nach Art. 5 Abs. 2 der Fischereiverordnung² ist erforderlich für den Erwerb von Patenten mit einer Gültigkeitsdauer von über einem Monat.

² Der Sachkunde-Nachweis wird durch das Schweizer Sportfischerbrevet, den schweizerischen Sachkunde-Nachweis oder einen vergleichbaren Nachweis erbracht.

Art. 3 Abs. 3

³ Die Ferienpatente für Fliessgewässer werden nur für die Zeit vom 1. Mai bis 30. September abgegeben.

Art. 5 Abs. 1 Bst. e

¹ Für die Ausübung der Angelfischerei werden folgende Patentgebühren erhoben:

	Einheimische	Auswärtige
e. Aufgehoben		

Art. 5 Abs. 2 und 3

² Für Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons, die nachweisen, dass sie während mindestens 15 Jahren im Kanton gewohnt haben, werden folgende Patentgebühren erhoben:

<i>Jahrespatent Erwachsene</i>	Fr.
a. Fliessgewässer und Seen	200.–
b. Fliessgewässer	150.–
c. Seen	130.–
d. Lungernersee allein	100.–

³ Zusätzlich zu den Patentgebühren wird ein Depot von Fr. 20.– für die Fischfangstatistik verlangt. Das Depot wird bei fristgerechter Abgabe der Statistik zurückerstattet.

P.S.: Änderungen und Ergänzungen gegenüber den geltenden Ausführungsbestimmungen sind randvermerkt und unterstrichen, Wegfallendes ist durchgestrichen.

Art. 7 Abs. 3

³ Krebse und Fische, die während der Schonzeit gefangen werden oder die das Fangmindestmass nicht erreichen, sind sofort mit nassen Händen und behutsam in das Gewässer zurückzusetzen.

Art. 9 Abs. 1, 5, 6 und 7

¹ Das Fischen mit lebenden Köderfischen ist verboten.

⁵ Aufgehoben

⁶ Aufgehoben

⁷ Aufgehoben

Art. 11 Bst. a und c

Die erlaubten Gerätschaften bei der Angelfischerei richten sich grundsätzlich nach den Bestimmungen von Art. 20 ff. der kantonalen Fischereiverordnung. Zusätzlich gelten für folgende Gewässer besondere Bestimmungen:

a. Lungerer- und Sarnersee (1. Januar bis 31. Dezember):

- Die Spinn-, Grund- und Zapfenfischerei ist mit höchstens zwei Angelruten mit je einem künstlichen oder natürlichen Köder erlaubt.
- Die Flugfischerei ist mit einer Angelrute mit höchstens drei künstlichen Ködern am Vorfach erlaubt.
- Die Hegene darf höchstens sechs an der Leitschnur angebrachte Seitenschnüre mit je einer einfachen Angel aufweisen. An der Hegene ist anstelle der Bleibescherung der Jucker erlaubt.
- Das Senknetz ist nur zum Köderfischfang erlaubt. Es darf höchstens 1 m² Fläche aufweisen und die Maschenweite darf höchstens 6 mm betragen.
- Die Köderflasche und Köderreuse darf nur während der Tageszeit benützt werden.

- Bei der Schleppfischerei mit Ruten, Tiefseeschleike und in der Wirkung vergleichbaren Geräten sind pro Boot maximal sechs Anbissstellen erlaubt. Der Einsatz von Seehunden (Ob- und Unterwasser) ist verboten. Als seitliche Ausleger sind Sideplaner und Rutenhundli erlaubt, wobei der seitliche Abstand zum Boot höchstens 10 Meter betragen darf. Das Boot ist gemäss den Vorschriften der Binnenschiffahrtsverordnung⁴ zu kennzeichnen.

c. Alpnachersee (1. Januar bis 31. Dezember):

- Im Alpnachersee gelten die Bestimmungen der interkantonalen Vereinbarung über die Fischerei im Vierwaldstättersee vom 29. September 1978⁵ sowie die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen vom 8. August 1994⁶.
- Überdies sind bei der Schleppfischerei mit Ruten, Tiefseeschleike und in der Wirkung vergleichbaren Geräten pro Boot maximal sechs Anbissstellen erlaubt. Der Einsatz von Seehunden (Ob- und Unterwasser) ist verboten. Als seitliche Ausleger sind Sideplaner und Rutenhundli erlaubt, wobei der seitliche Abstand zum Boot höchstens 10 Meter betragen darf.

Art. 12 Abs. 1 und 6 Bst. b

¹Bei der Fliessgewässerfischerei (ausgenommen im Sewenalpsee und in der Sarneraa von Sarnen bis Alpnach) ist die Verwendung von toten Köderfischen untersagt.

⁶Für folgende Fliessgewässer gelten besondere Vorschriften:

b. Sewenalpsee (1. Mai bis 30. September):

- Die Angelgrösse ist nicht beschränkt. Die Verwendung des Widerhakens, des Spinners/Löffels und des toten Köderfisches ist erlaubt.
- Der Fang von Köderfischen ist nur für das Fischen im Sewenalpsee gestattet.
- Es ist verboten, Boote oder andere schwimmende Gegenstände zu benützen.

Art. 13 Bst. g und h

Folgende Fanggeräte oder Fangmethoden sind generell verboten:

- g. die Setzangelschnur,
- h. die Begünstigung des Fischfangs durch technische Vorkehren, die den Fischzug behindern oder die Abflussverhältnisse verändern.

Art. 16 Abs. 2, 4 und 5

²Die Fischerei ist zur Nachtzeit allgemein verboten. Als Nachtzeit gilt:

- a. vom 1. März bis 31. Oktober 23.00 – 04.00 Uhr;
- b. vom 1. November bis Ende Februar 20.00 – 06.00 Uhr.

⁴Die Nachtfischerei auf Aale und Trütschen ist vom Ufer aus erlaubt, ausgenommen im Alpnachersee in der Bucht bei der Einmündung der Sarneraa.

⁵Aufgehoben **Art. 17 Bst. a, d und e**

In folgenden Bächen ist jegliches Fischen untersagt:

- a. Aufgehoben. Fischpass und Entlastungserinne am Staudamm Wichelsee,

e. Höllbach in Lungern.

II.

Dieser Nachtrag tritt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bund, am 1. Januar 2009 in Kraft.

Sarnen, ...

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann:
Der Landschreiber:

- 1 GDB 651.211
- 2 GDB 651.21
- 3 SR 747.201.1 (Art. 53 Abs. 1)
- 4 Art. 31, SR 747.201.1
- 5 GDB 651.3
- 6 GDB 651.311